Gemeindewahlbehörde: Gemeinde Sigmundsherberg

Verwaltungsbezirk: **Horn** Land: **Niederösterreich** 

## **KUNDMACHUNG**

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden			
1127 Stimmen abgegeben.			
25 Stimmen waren ungültig.			
Von den 1102 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:			
Partei	Stimmen	Mandate	
Partei  Team Bürgermeister Franz Göd	Stimmen 626	Mandate 11	
		Mandate 11 5	

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 19

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Team Bürgermeister Franz Göd	Franz Göd
Team Bürgermeister Franz Göd	Natascha Mang
Team Bürgermeister Franz Göd	Eva Nendwich
Team Bürgermeister Franz Göd	Bruno Forster
Team Bürgermeister Franz Göd	Paul Zotter
Team Bürgermeister Franz Göd	Wolfgang Steininger
Team Bürgermeister Franz Göd	Pamela Allinger
Team Bürgermeister Franz Göd	Bernhard Schmied
Team Bürgermeister Franz Göd	Markus Steinböck
Team Bürgermeister Franz Göd	Roland Forster
Team Bürgermeister Franz Göd	Simon Wese
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Michaela Schmöger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Gerhard Zauner
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Regina Dallinger
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Elisabeth Jordan
Sozialdemokratische Partei Österreichs	Christoph Schwarz
Freiheitliche Partei Österreichs	Thomas Wanitschek
Freiheitliche Partei Österreichs	Thomas Zeller
Freiheitliche Partei Österreichs	Hermann Raidl

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBI. 0350).

## Sigmundsherberg, am 27.01.2025

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025



Der/Die Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde

Bürgermeister

Franz Göd